

# **Satzung des Roll- und Schlittschuh Club Wiesbaden e.V.**

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

## **§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins**

- (1) Der am 01. November 1955 durch freiwilligen Zusammenschluss in Wiesbaden gegründete Verein für Eis- und Rollsport führt den Namen „Roll- und Schlittschuh-Club Wiesbaden e.V.“ (nachfolgend kurz „RSC Wiesbaden e.V.“ oder „Verein“ genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden auf dem Registerblatt VR 1181 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden (u.a. Hessischer Eissport Verband e.V.).
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Roll- und Schlittschuh e.V. ist eine vom Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung von Personen, die sich freiwillig den Gesetzen des Sports unterordnen, Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder:
  - (a) Unter Ausschaltung von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gegensätzen, in guter Sportkameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden;
  - (b) Durch Pflege aller Arten des Eis- und Rollsportes auf breitester volkstümlicher Basis, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und der Grundlage des Amateurgedankens, körperlich und sittlich zu kräftigen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere und – sofern erforderlich – in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und den zuständigen Sportverbänden und Organisationen:
  - Sportliche (Trainings-)Angebote im Bereich des Eis- und Rollsportes für Mitglieder, sowie in Form von Kursangeboten für Interessenten;
  - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
  - Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben im Bereich des Eis- und Rollsportes für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles**

- (1) Mittel zur Erreichung des Vereinszieles sind:
  - a. Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden;
  - b. Durchführung von bzw. Teilnahme an Wettbewerben, Werbeveranstaltungen usw.;
  - c. Jugendpflege; die Jugend soll in ganz besonderem Maße berücksichtigt und sorgfältig betreut werden.
  - d. Vorträge und Lehrgänge;
  - e. Beschaffung von Geräten und Übungsraum usw.;
- (2) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in den §§ 2 und 3 festgelegten Grundsätzen bekennt und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit der Zustimmung zur Aufnahme haftet/n der/die gesetzlichen Vertreter dem Verein gegenüber auch für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Antragssteller teilt in seinem Aufnahmeantrag mit, ob er dem Verein als aktives oder passives Mitglied beitreten möchte.
- (5) Die Mitglieder sind neben der Anerkennung der Vereinssatzung dazu verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren (Bankeinzug) für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds. Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (8) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Eine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Gebühren erfolgt nicht.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder der vereinsinterne Frieden schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (10) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat über den Vorstand nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen für Vereinszugehörigkeit**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Beschluss des Vorstands ernannt werden.
- (2) Vereinsmitglieder erhalten nach 10-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein die silberne, nach 20-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein die goldene Ehrennadel des Vereins.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
- (2) Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den zielgruppenspezifischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, regelmäßige Mitgliedsbeiträge sowie Saisonumlagen und Gebühren für das optionale Angebot. Diese dienen zur Abdeckung des allgemeinen Finanzbedarf des Vereins für u.a. die Anmietung von Trainingsflächen und Trainerkosten.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit Aufnahme in den Verein fällig, wobei die wiederholte Aufnahme in den Verein das Mitglied nicht von der Zahlung einer erneuten Aufnahmegebühr entbindet.
- (3) Daneben fallen zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag und zu den Saisonumlagen optional Gebühren für das konkrete Trainingsangebot des Vereins an. Die Teilnahme an dem Trainingsangebot des Vereins ist freiwillig und nach vorheriger, fristgerechter Anmeldung möglich. Die Gebühren werden – das Zustandekommen des Angebotes vorausgesetzt – mit Anmeldung zum Angebot fällig. Über die Höhe der je Angebot anfallenden Gebühr entscheidet der Vorstand, wobei die Gebühren für die optionalen Trainingsangebote den Mitgliedern im Vorfeld an die mögliche Anmeldung nebst der für die Anmeldung einzuhaltenden Frist bekannt gegeben werden. Voraussetzung für die Teilnahme an einem gebührenpflichtigen Angebot des Vereins ist, dass das Trainingsangebot tatsächlich zustande kommt und die Anmeldung beim Verein fristgerecht eingegangen ist.
- (4) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive sowie passive Mitgliedschaften sowie die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Saisonumlagen legt der Vorstand mit einem rechtsgültigen Vorstandsbeschluss fest.
- (5) Die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Saisonumlagen und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht sowohl die Aufnahmegebühr als auch den Mitgliedsbeitrag und etwaige Gebühren unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE48ZZZ00000393119 der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein.
  - (a) Die Aufnahmegebühr wird – je nach Aufnahmedatum – am 01.März oder 01.Oktober des laufenden Jahres eingezogen.
  - (b) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 01.März und 01.Oktober eines laufenden Jahres eingezogen.
  - (c) Die Saisonumlage sowie die Gebühren für das optionale Trainingsangebot werden nach der Anmeldung per Lastschrift eingezogen und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen im Voraus angekündigt.Fallen die unter (a) und (b) genannten Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Für das konkrete Saisonangebot sowie optionale Trainingsangebote ist die jeweils in der Abfrage angegebene Frist zu beachten. Bei Ablauf der Frist bzw. Zusage des Angebots fallen die Gebühren unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an.
- (6) Sind die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag, die Saisonumlage oder die Gebühr für ein optionales Trainingsangebot nach dem jeweils in Abs. (5) genannten Einzugszeitpunkt nicht bei dem Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird dann gem. § 288 BGB Abs. 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dem Verein nicht rechtzeitig seine neue Kontoverbindung mitgeteilt hat.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitrags- und Gebührenschuld besteht nicht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassenwart
  
5. dem Winterfachwart (Eisfachwart)
6. dem Sommerfachwart
7. dem Jugendwart
8. dem Veranstaltungsbeauftragten
9. dem Kommunikations-, Medien- und Pressebeauftragten

- (1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, sowie der Kassenwart. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und/oder Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder (darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute, satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung in jedem Falle beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger

- beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (10) Der Verlauf der Sitzungen des Vorstandes ist zu protokollieren. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (11) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (a) Bei Bedarf können die Ämter des Vereinsvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (b) Aufwendungsersatzansprüche können Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß §10b Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG sein. Dies gilt insbesondere auch für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins. Die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches ist durch einen rechtsgültigen Vorstandbeschluss wirksam, dieser muss gefasst werden, bevor der zur Tätigkeit führende Einsatz begonnen worden ist.
- (c) Im Übrigen haben vom Vorstand beauftragte Mitglieder und Ämter des Vereinsvorstandes des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Änderung der Satzung;
  - Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge;
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Die einzelnen Vorstandmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus hat ein Elternteil unabhängig davon, ob dieses Elternteil selbst Vereinsmitglied ist, für jedes zahlende Mitglied unter 18 Jahren eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Auf Wunsch der Mitglieder kann geheime Wahl beantragt werden. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich, eine Ausnahme ist unter §10 Abs (5) geregelt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss von dem(der) Protokollführer(in) und dem(der) Versammlungsleiter(in) unterzeichnet und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Versammlungsprotokoll hat der Vorstand aufzubewahren.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung eines Kalenderjahres der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Eine Prüfung in Form von Stichproben ist zulässig. Sie können nur zweimal wiedergewählt werden. Zwischen den Amtsperioden müssen mindestens 2 Jahre liegen.

### **§ 12 Kommunikation im Verein**

- (1) Sämtliche Kommunikation im Verein kann in Textform - auch mittels elektronischer Medien - erfolgen; dies gilt u.a. auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die Benachrichtigung über Trainingsangebote. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet wurden. Für die Einhaltung etwaig einzuhaltender Fristen (z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung) ist der mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag maßgeblich.
- (2) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

### **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Funk), Angaben zu Nationalität und Migrationshintergrund sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, ggf. Lizenz(en) und Funktion(en) im Verein sowie die dem Mitglied zugeordnete Mitgliedsnummer.

- (2) Als Mitglied des Landessportbundes sowie des Hessischen Eissportverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden; im Rahmen der Teilnahme an Wettbewerben kann darüber hinaus die Meldung bestimmter personenbezogener Daten an andere Vereine oder Verbände notwendig sein. Übermittelt werden an die vorgenannten Verbände oder Vereine in der Regel vollständiger Namen und Alter des Mitglieds, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse sowie Funktion im Verein.
- (3) Im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder anderen sportlichen Veranstaltungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Verein oder einer der in Abs. (2) genannten Verbände / Vereine beispielsweise Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mitglieds bzw. seines gesetzlichen Vertreters personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO (insbesondere Art. 15 DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (7) Bei Vereinsaustritt werden die Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen für die vorgeschriebene Dauer durch den Vorstand aufbewahrt.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Bärenherz Stiftung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.04.2022 in Wiesbaden beschlossen und ersetzt vollständig die bisherige Satzung vom 01.November 1955, deren letzte Änderung am 16.11.2018 im Vereinsregister eingetragen wurde.